

Allgemeine Geschäftsbedingungen der schlaustrom GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (AGB-PV) der schlaustrom GmbH, Welsler Straße 42, 4060 Leonding (in Folge "schlaustrom" genannt) . Gültig ab 1.3.2013

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie des Partners aus Photovoltaikanlagen bis 10 kW Peak. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von schlaustrom gegen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzzanschluss- und des Netzzugangsvertrags sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control Austria (www.e-control.at) alleine verantwortlich. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von schlaustrom in Linz.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch schlaustrom zustande. schlaustrom ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch schlaustrom beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch schlaustrom angehört.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderungen

Es gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen von schlaustrom für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (AGB-PV). Die AGB-PV sind auch auf der Website www.schlaustrom.at abrufbar. schlaustrom ist berechtigt, die AGB-PV abzuändern. Änderungen der AGB-PV werden dem Partner schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch schlaustrom mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Voraussetzungen der Schriftlichkeit sind auf Wunsch des Partners / bei Zustimmung des Partners auch durch das Medium E-Mail erfüllt.

4. Preise, Preisänderung

Die von schlaustrom abgenommene Energie wird zum jeweils gültigen Abnahmetarif vergütet. schlaustrom ist berechtigt, die Abnahmetarife und/oder die Grundgebühr zu ändern. Änderungen des Abnahmetarifs und/oder der Grundgebühr werden dem Partner schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch schlaustrom mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

Die Einspeisevergütung wird bei Angabe einer UID-Nr. inkl. USt., ansonsten exkl. Ust zur Anwendung gebracht. Die Preise beinhalten die bilanzgruppentechnische Abwicklung der Einspeisung durch schlaustrom und die Vergütung für die Bereitstellung der Herkunftsnachweise durch den Partner.

5. Herkunftsnachweise

Der Kunde verpflichtet sich auf Dauer dieses Vertrages, die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Einspeisung verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten schlaustrom unentgeltlich zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot von schlaustrom bei der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. schlaustrom ist in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse schlaustrom nicht zur Verfügung gestellt, ist schlaustrom berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen Monatsfrist ab Erhalt schriftlich an schlaustrom zu richten.

schlaustrom wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem schlaustrom-Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Partner bekanntgegebene Bankkonto gutbringen. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrags stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung schlaustrom und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob/in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrunde liegenden Regelungen/Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von schlaustrom gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet.

schlaustrom ist jedenfalls berechtigt, bei nicht oder nicht rechtzeitig auf das Konto von schlaustrom transferierten Herkunftsnachweisen, die Vergütung für die PV-Einspeisung auszusetzen.

7. Vertragsdauer/Kündigung

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der schlaustrom-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht schlaustrom übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

8. Rücktrittsrechte von Konsumenten

Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von schlaustrom bzw. auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Abnahmevertrags schriftlich zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Abnahmevertrags kann der Konsument binnen einer Woche nach Erhalt der Annahmeerklärung von schlaustrom schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Abnahmevertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten.

9. Sonstige Bestimmungen

Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrags den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieses Abnahmevertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieses Abnahmevertrags davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

schlaustrom ist – außer bei Partnern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Linz sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

schlaustrom GmbH
Welsler Straße 42
4060 Leonding
FN368150y des Landesgerichts Linz
www.schlaustrom.at